

BGer 1B_429/2016 vom 17. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_429_2016

FR: TF 1B_429/2016 du 17 novembre 2016

IT: TF 1B_429/2016 del 17 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft March sprach A. _____ mit Strafbefehl vom 23. März 2015 der Tierquälerei und der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz schuldig. Dagegen erhob A. _____ am 2. April 2015 Einsprache.

Mit Strafbefehl vom 14. September 2015 sprach die Staatsanwaltschaft March A. _____ der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit schuldig. A. _____ erhob dagegen am 27. September 2015 Einsprache.

E. 2

Der leitende Staatsanwalt der March vereinigte mit Verfügung vom 2. Juni 2016 die Verfahren wegen Tierquälerei und Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz sowie wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit. A. _____ erhob gegen diese Verfügung Beschwerde, welche das Kantonsgericht Schwyz mit Beschluss vom 11. Oktober 2016 abwies, soweit es darauf eintrat. Zur Begründung führte das Kantonsgericht zusammenfassend aus, dass die Verfahrensvereinigung dem Grundsatz der Verfahrenseinheit (Art. 29 Abs. 1 StPO) und damit dem Normalfall entspreche. Zwingende sachliche Gründe (Art. 30 StPO), die für eine Trennung der Verfahren sprächen, bestünden keine. Ausserdem büsse der Angeschuldigte durch die Verfahrensvereinigung keine seiner Verteidigungsmöglichkeiten ein.

E. 3

A. _____ führt mit Eingabe vom 14. November 2016 (Postaufgabe 15. November 2016) Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Kantonsgerichts Schwyz vom 11. Oktober 2016. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll.

Das Kantonsgericht nannte in seiner Begründung die einschlägigen Bestimmungen für die Vereinigung bzw. Trennung von Verfahren. Mit einlässlicher Begründung legte es dar, dass keine sachlichen Gründe vorliegen würden, welche ausnahmsweise ein Abweichen vom Grundsatz der Verfahrenseinheit rechtfertigen könnten. Mit diesen Ausführungen setzt sich

der Beschwerdeführer nicht auseinander. Mit der Darlegung seiner Sicht der Dinge vermag er nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des angefochtenen Beschlusses bzw. die von ihm beanstandete Verfahrensvereinigung rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Somit ist mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.